

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**

Praterstern 3  
1020 Wien

vorab per E-Mail an:

[thomas.schoefmann@oebb.at](mailto:thomas.schoefmann@oebb.at) und [ute.pipp@oebb.at](mailto:ute.pipp@oebb.at)

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
[ivvs4@bmk.gv.at](mailto:ivvs4@bmk.gv.at)

**Mag. Michael Andresek**  
Sachbearbeiter/in

[michael.andresek@bmk.gv.at](mailto:michael.andresek@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 2219

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.539.560

Wien, 3. Dezember 2020

**ÖBB--Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) — Wiener  
Neustadt**  
**Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie**  
**im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf; km 7,6 – km**  
**20,8 ; Trassenverschwenkung Aspangbahn; km 14,4 – km**  
**16,2**

Abnahme einschließlich der Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach  
dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und Erteilung der eisen-  
bahnrechtlichen Betriebsbewilligung durch die Bundesministerin für Klima-  
schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem Eisen-  
bahngesetz 1957

## Inhalt

SPRUCH.....	3
I. Abnahme nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1959 (EisbG) .....	3
I.1 Abnahme nach dem UVP-G 2000 und Genehmigung geringfügiger Abweichungen	3
I.2 Unwirksamkeit der Rechtswirkungen der Trassengenehmigung.....	3
I.3 Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957 .....	4
II. Umfang der Genehmigungen.....	4
III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil.....	4
IV. Nebenbestimmungen.....	5
<b>IV.2 Mit der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmung(Auflage) vorgeschrieben: .....</b>	<b>6</b>
Die im Zuge der Kontaktkraftmessung gemäß EN 50317 2012 der Abnahme der durchgehenden Hauptgleise festgestellten Mängel (Punkt 5.3.1 der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG) sind ehestmöglich zu beheben und der Vollzug der Behörde mitzuteilen.	6
VI. Rechtsgrundlagen .....	6
BEGRÜNDUNG.....	6
I. Verfahrensgang .....	6
II. anzuwendende Rechtsvorschriften .....	8
III. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	9
IV. Erwägungen zu den Abnahme- und Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
IV.1. Abnahme und Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach dem UVP-G 2000	11
IV.2. Hochleistungsstreckengesetz.....	14
IV.3. Betriebsbewilligung nach dem EisbG.....	15
V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen .....	17
V.1 Zur Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 18.04.2019 ..	17
VI. Zusammenfassung .....	18
RECHTSMITTELBELEHRUNG.....	18

**ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) — Wiener Neustadt,  
Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf –  
Münchendorf  
km 7,600 — km 20,800 und ÖBB--Strecke Wien Zvbf. – Felixdorf,  
Trassenverschwenkung Aspangbahn; km 14,400 – km 16,200  
Abnahmeprüfung sowie eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung**

## **Bescheid**

---

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und § 12 Abs 3 Z 1 Eisenbahngesetz über die Fertigstellungsanzeige und den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 10. September 2019, ergänzt mit Antrag vom 24. September 2020 betreffend die Fertigstellung und Inbetriebnahme des mit in den nachfolgenden Spruchpunkten angeführten Bescheiden genehmigten Vorhabens des zweigleisigen Ausbaus der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf - Münchendorf, km 7,600-20,800 sowie der Trassenverschwenkung der Aspangbahn, km14,400 – 16,200 unter Vorschreibung der in Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen wie folgt:

## **SPRUCH**

### **I. Abnahme nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1959 (EisbG)**

#### **I.1 Abnahme nach dem UVP-G 2000 und Genehmigung geringfügiger Abweichungen**

Es wird festgestellt, dass das fertiggestellte UVP-Vorhaben „ÖBB--Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) — Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf km 7,600 — km 20,800 und ÖBB--Strecke Wien Zvbf. – Felixdorf, Trassenverschwenkung Aspangbahn; km 14,400 – km 16,200“ abgesehen von den im ergänzenden Antrag angeführten geringfügigen Abweichungen - die hiermit genehmigt werden – der nachfolgend angeführten Genehmigung samt Änderungen entspricht:

- UVP-Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014, für den Zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie und Verschwenkung der Aspangbahn
- 1. UVP-Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Mai 2015, GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/SCH2/2015
- 2. UVP-Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13. Mai 2016, GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/IVVS4/2016
- 3. UVP-Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. September 2019, GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/IVVS4/2016

Der Zeitpunkt der Nachkontrolle wird mit 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe, somit **ab Dezember 2024** angesetzt.

#### **I.2 Unwirksamkeit der Rechtswirkungen der Trassengenehmigung nach dem HIG**

Die mit Spruchpunkt II.8 des Genehmigungsbescheides vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014 normierten Rechtswirkungen, wonach auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine

Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, werden für unwirksam erklärt.

### **I.3 Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957**

**I.3.1.** Der ÖBB-Infrastruktur AG wird nach Maßgabe des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EISbG vom 31. Juli 2020 sowie den von der Antragstellerin vorgelegten Ausführungsunterlagen, insbesondere der in Spruchpunkt III. angeführten EG-Prüferklärungen samt Beilagen und der im Spruchpunkt IV. angeführten Auflagen, Bedingungen und Befristungen („Vorschreibungen“) für die Inbetriebnahme des fertiggestellten Bauvorhabens „ÖBB--Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) — Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hannersdorf – Münchendorf km 7,600 — km 20,800 und ÖBB--Strecke Wien Zvbf. – Felixdorf, Trassenverschwenkung Aspangbahn; km 14,400 – km 16,200“ die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung erteilt.

Es werden die mit dem in Spruchpunkt I.1 angeführten UVP-Genehmigungsbescheid bzw. den dort angeführten drei UVP-Änderungsbescheiden genehmigten Eisenbahnanlagen im antragsgegenständlichen Umfang umfasst.

**I.3.2** Hinsichtlich der Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems umfasst die Genehmigung nur die strukturelle Teilsysteme Infrastruktur und Energie. Nicht Gegenstand der Genehmigung ist das Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung.

## **II. Umfang der Genehmigungen**

Die Genehmigung der geringfügigen Abweichungen nach Spruchpunkt I.1 sowie die Betriebsbewilligung nach Spruchpunkt I.2 wird nach Maßgabe der vorgelegten Betriebsbewilligungsunterlagen gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Inhaltsverzeichnis der vorgelegten Unterlagen und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens erteilt.

## **III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

**III.1** Prüfbescheinigung gemäß § 34b EISbG der Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 31. Juli 2020, Dokumentnummer P2014-385C-11-V1.0.

**III.2** EG-Prüferklärung gemäß RL 2008/57/EG idF 2014/106/EU ausgestellt am 23. November 2020, Nr. AT/00000016210507/2020/000006 für das Teilsystem Infrastruktur einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität, ausgestellt aufgrund der EG-Prüferklärung samt technischem Dossier der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 13. Juli 2020, Bescheinigung Nr.: 2250/6/SG/2020/INF/DEEN/P2010-022-21-V1.0.

**III.3** EG-Prüferklärung gemäß RL 2008/57/EG idF 2014/106/EU ausgestellt am 23. November 2020, Nr. AT/00000016210507/2020/000005 für das Teilsystem Energie, ausgestellt aufgrund der EG-Prüferklärung samt technischem Dossier der Benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 14. Oktober 2020, Bescheinigung Nr.: 2250/6/SG/2020/ENE/DEEN/P2010-022-25/V1.0.

**III.4** „Gutachterliche Stellungnahme zur Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung)“ durch die UVP-Sachverständigen, koordiniert und zusammengefasst von der Kordina ZT GmbH (Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS), Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien vom 6. Juli 2020.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

**IV.1** Mit der Abnahme sowie der Genehmigung der geringfügigen Abweichungen werden der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) vorgeschrieben:

##### **IV.1.1 aus Sicht des Fachgebietes Luftschadstoffe**

Zur Überprüfung der Einhaltung der Maßnahme MABeLU631 (Dokumentation der Zugsfahrten gemäß Klassifizierung nach UVP-Einreichprojekt 2009 und getrennte Ausweisung dieselbetriebener Fahrten) ist im Zuge der Nachkontrolle (siehe Kapitel 2.1 Gutachten zu Maßnahme 13) der Nachweis zu führen, dass die Dieseltraktion 20% der gesamten Anzahl von Güterzügen, Eil/Regionalzügen und Dienstzügen nicht überschreitet. Die 20% beziehen sich auf die quantitativen Abgaben zu den Zugsbewegungen gemäß Einreichprojekt 2009. Die Nachweise haben auf jährlicher Basis zu erfolgen und sind im Zuge der Nachkontrolle der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vorzulegen.

##### **IV.1.2 aus Sicht des Fachgebietes Lärmschutz**

Die Ergebnisse der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Kontrollmessungen (Nr. 712, 807, 513, 196) zum Schienenlärm sind nach der Aufnahme des Vollbetriebes nach deren Fertigstellung ehestmöglich, spätestens jedoch 3 Monate ab Bescheiddatum der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 unaufgefordert vorzulegen.

##### **IV.1.3 aus Sicht des Fachgebietes Geologie und Hydrogeologie, Grundwasser**

Das im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben quantitative und qualitative Beweissicherungs- und Monitoringverfahren ist bis einschließlich zum 3. Quartal 2021 fortzuführen. Die Ergebnisse des hydrogeologischen Beweissicherungsverfahrens sind nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes einschl. eines fachlichen Kommentares unaufgefordert an die Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

##### **IV.1.4 Elektromagnetische Felder / Elektrotechnik einschl. Licht und Beschattung (ET)**

Vor Aufnahme des Betriebes mit der beantragten Geschwindigkeit von 200 km/h ist Auswertung der Oberleitungsmessfahrt an die Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 als Nachweis vorzulegen. Als spätestster Zeitpunkt für die Vorlage wird die Gesamtinbetriebnahme des UVP-Folgeabschnittes Ebreichsdorf (geplant 2023) festgelegt.

##### **IV.1.5 aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik, Wald- und Wildökologie**

Im Zuge der Nachkontrolle sind der Behörde gemäß § 2 Abs 1 UVP-G 2000 folgende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Bestätigung der forstlichen Bauaufsicht über die vollständige Umsetzung der Ersatzaufforstungen (inkl. Nachbesserungen) und über die Sicherung der Kulturen.
- Jährliche Dokumentation von Wildunfall-Häufungsstellen sowie der Funktion der Leiteinrichtungen und der wildökologisch relevanten Durchlässe (bis 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens).
- Bestätigung der forstlichen Bauaufsicht, ob die bis dato nicht wiederbewaldeten Rodungsflächen auf Gst. 1891 KG Münchendorf (bahnparallele Windschutzanlage) im Ausmaß von rd. 600 m<sup>2</sup>, wiederbewaldet wurde, oder ob eine Dauerrodung genehmigt wurde.
- Planliche Darstellung der Ersatzaufforstungsflächen mit getrennter Ausweisung der nicht bestockten Teilflächen und der Gehölzflächen inkl. Flächenangaben sowie Artenlisten und Angabe der Stückzahl der gepflanzten Gehölze und Berücksichtigung allfälliger Nachpflan-

zungen

**IV.2 Mit der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmun(Auflage) vorgeschrieben:**

Die im Zuge der Kontaktkraftmessung gemäß EN 50317 2012 der Abnahme der durchgehenden Hauptgleise festgestellten Mängel (Punkt 5.3.1 der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EIsbG) sind ehestmöglich zu beheben und der Vollzug der Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 mitzuteilen.

**VI. Rechtsgrundlagen**

§ 24h Abs 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

§ 24g Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

§ 2 und § 5 Abs 8 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

§ 34 Abs 1, § 34b, § 35 Abs 1 und § 105 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 60/2019

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018

§§ 39 Abs 2b und 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

**BEGRÜNDUNG**

**I. Verfahrensgang**

**I.1.** Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT--820.301/0004--IV/SCH2/2014, wurde der ÖBB--Infrastruktur AG im Rahmen des im Betreff angeführten UVP- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung für das im Betreff genannte Projekt bei Einhaltung bestimmter Vorschriften erteilt.

Mit weiteren Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Mai 2015, GZ. BMVIT-- 820.301/0003--IV/SCH2/2015 und vom 13. Mai 2016, BMVIT -- IV/SCH2 wurde der ÖBB--Infrastruktur AG für die 1. Änderungseinreichung 2014 und die 2. Änderungseinreichung 2015 die Genehmigung gemäß § 24g UVP--G 2000 erteilt.

Zuletzt wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9.September 2019, GZ. BMVIT-820.301/0008-IV/IVVS4/2019, für die 3. Änderungsgenehmigung 2018 die Genehmigung gemäß § 24g UVP--G 2000 erteilt.

**I.2** Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 10. September 2019, die Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens angezeigt und um Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 34ff EIsbG für das fertig gestellte Vorhaben angesucht.

Die Vorlage der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EIsbG wurde unmittelbar nach deren Vorliegen angekündigt, ebenso die Vorlage der Unterlagen hinsichtlich der Interoperabilität (EG-Prüfbescheinigung und darauf aufbauend der EG-Prüferklärung).

Eine vorläufige Prüfbescheinigung gemäß § 34b UVP-G 2000 der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 16. Dezember 2019 sowie weitere Unterlagen (1 Box) lt. Einlagenverzeichnis Plannummer PE3311-BB-PNÖ1SP-00-0000, Ordnungsnummer 101, erstellt vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Wilfried Pistecky, Barnabittengasse 8/2/21, 1060 Wien, wurden von der ÖBB-Infrastruktur AG im Dezember 2019 3-fach in Papierform sowie elektronisch auf Datenträger (DVD) vorgelegt.

**1.3** Die im UVP-Verfahren beigezogenen Sachverständigen wurden auch im gegenständlichen Abnahmeverfahren zur Prüfung beauftragt. Die externe UVP-Koordination und die nichtamtlichen Sachverständigen wurden mit Bestellungsbescheiden vom 11. September 2019, GZ.BMVIT-820.301/0010-IV/IVVS4/2019 gemäß § 52 Abs 2 AVG 1991 in Verbindung mit § 3b UVP-G 2000 bestellt.

**1.4** Das Gutachten („Überprüfung zur Inbetriebnahme (Abnahmeprüfung)“) wurde von den Sachverständigen am 6. Juli 2020 fertiggestellt.

**1.5** Mit Schreiben vom 12. August 2020, GZ 2020-0.424.413 wurde der Antrag samt Unterlagen sowie das im Zuge des Verfahrens von den Sachverständigen der Behörde ergänzte UVP-Gutachten den Parteien übermittelt und diesen die Möglichkeit eingeräumt, zu den Änderungen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben. Unter Einem wurde auch den Amtsparteien und mitwirkenden Behörden binnen 2 Wochen ab Zustellung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien bzw. Favoritenstraße 7, 1040 Wien mit Stellungnahme vom 18. August 2020, GZ. 2020-0.520.215 Gebrauch gemacht.

**1.6** Mit E-Mail der Behörde vom 1. September 2020 wurde der Antragstellerin gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich zu der eingelangten Stellungnahme zu äußern. Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG ist hiezu keine Äußerung erfolgt.

**1.7.** Am 10. August 2020 hat die ÖBB-Infrastruktur AG folgende Dokumente bei der Behörde vorgelegt:

- Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 31. Juli 2020, Dokumentnummer P2014-385C-11-V1.0.
- EG-Prüfbescheinigung für das Teilsystem Infrastruktur und Personen mit eingeschränkter Mobilität samt technischem Dossier der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 13. Juli 2020, Bescheinigung Nr.: 2250/6/SG/2020/INF/DEEN/P2010-022-21-V1.0 der Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien.
- EG-Zwischenprüfbescheinigung für das Teilsystem Energie samt technischem Dossier der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 06. August 2020, Bescheinigung Nr.: 2250/8.6/SG/2020/ENE/DEEN/P2010-022-23-V1.0 der Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien.

**1.8** Mit Schreiben vom 24. September 2020 hat die ÖBB den Antrag hinsichtlich der Genehmi-

gung geringfügiger Änderungen ergänzt.

**I.9** Mit E-Mail vom 23. November 2020 wurden seitens der ÖBB-Infrastruktur AG die EG-Prüferklärungen für die Teilsysteme Infrastruktureinschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität, Nr. AT/00000016210507/2020/000006 und Energie, AT/00000016210507/2020/000005 jeweils ausgestellt am 23. November 2020 vorgelegt.

## **II. anzuwendende Rechtsvorschriften**

**II.1** Gemäß § 24h UVP-G 2000 hat die Projektwerberin der Behörde die Fertigstellung des Vorhabens vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die beantragten Änderungen waren der Entfall eines vorgeschriebenen Wildschutzzaunes sowie fehlende Rekultivierungen durch Gehölze hinsichtlich des Sicherheitsabstandes von 15 Metern von der Gleisachse.

**II.2** Liegen im Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige nach § 24h UVP-G „geringfügige Abweichungen“ iSd § 24h Abs 2 leg cit gegenüber der gemäß § 24f Abs 6 UVP-G erteilten Genehmigung vor, sind diese durch die Behörde(n) in Anwendung des § 24g Abs 1 UVP-G nachträglich zu genehmigen. Dafür ist allerdings ein Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung durch die Projektwerberin zwingend erforderlich. Unterbleibt ein solcher Antrag, ist die Behörde verpflichtet, die Herstellung des UVP-rechtlich gebotenen Zustandes aufzutragen.

**II.3** Gemäß § 5 Abs 8 HIG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Antrag des Eisenbahnunternehmens oder von Amts wegen die Rechtswirkungen (§ 5 Abs 1 HIG) eines Trassengenehmigungsbescheides für unwirksam zu erklären, wenn oder soweit sie zur Sicherstellung des geplanten Trassenverlaufes nicht mehr notwendig sind.

**II.4** Eine bescheidmäßige Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn nach den Bestimmungen der Interoperabilitäts-RL und Eisenbahnsicherheits-RL die Verpflichtung besteht, Eisenbahnanlagen vor Inbetriebnahme einer Prüfung und eisenbahnbaurechtlichen „Inbetriebnahme-genehmigung“ durch Behörden des Mitgliedstaates zu unterziehen, was bei Hochleistungsstreckenvorhaben grundsätzlich erforderlich ist.

Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist gemäß §§ 34 ff EisbG zu beantragen. Dem Antrag ist eine Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG beizuschließen, aus der ersichtlich sein muss ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen. Anstelle einer solchen Prüfbescheinigung kann eine dieser inhaltlich entsprechenden Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person beigeschlossen werden, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

Bedingt die Neuerrichtung oder Veränderung einer Eisenbahnanlage oder nicht ortsfesten eisenbahntechnische Einrichtungen ein neues, erneuertes oder umgerüstetes Teilsystem, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, ist gemäß § 105 Abs 1 EisbG die Betriebsbewilligung zusätzlich zu anderen Betriebsbewilligungserfordernissen nur unter der Voraussetzung zu erteilen, dass der Behörde eine dem EisbG entsprechende EG-Prüferklärung für dieses neue, erneuerte oder umgerüstete Teilsystem vorgelegt wird. Die Inbetriebnahme kann ge-

mäß § 105 Abs 2 EisbG ohne Betriebsbewilligung für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr erfolgen, wenn eine Prüfbescheinigung oder eine dieser inhaltlich entsprechenden Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 verzeichneten Person vorliegt, dass der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung oder der Bauartgenehmigung entsprochen ist.

**II.5** Bei der Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 ASchG anzuwenden ist.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind unter anderem im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) kommt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI), im gegenständlichen Verfahren Parteistellung zu.

**II.6** Wenn nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt werden, hat die Behörde gemäß § 39 Abs 2a AVG die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

### **III. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**III.1.** Gegenstand des Verfahrens hinsichtlich der UVP-rechtlichen Abnahmeprüfung, der Genehmigung der geringfügigen Abweichungen nach dem UVP-G 2000 sowie der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung ist die Teilinbetriebnahme des Vorhabens „ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) — Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf, km 7,6 — km 20,8 und ÖBB--Strecke Wien Zvbf. – Felixdorf, Trassenverschwenkung Aspangbahn; km 14,4 – km 16,2“.

Die Entscheidung stützt sich insbesondere auf die im Spruch angeführten, jeweils mit dem Bescheidstempel versehenen Unterlagen, die in den darin enthaltenen Einlagenverzeichnissen aufgelistet sind.

Insbesondere ist neben den Ausführungsunterlagen aus UVP-rechtlicher Sicht auf den Synthesebericht, aus eisenbahnrechtlicher Sicht auf die Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG und die EG Prüferklärungen samt Unterlagen hinzuweisen.

**III.3.** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von den im Verfahren bestellten UVP-Sachverständigen die „Gutachterliche Stellungnahme zur Inbetriebnahme (Abnahmeprü-

fung)“eingeholt.

Zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts aus UVP-Sicht wurden dabei folgende Fragen an die UVP-Sachverständigen gestellt und von diesen zu jedem dieser Beweisthemen Befund und Gutachten abgegeben:

- Wurde das Vorhaben aus Sicht des jeweiligen Fachgebietes dem Genehmigungsbescheid entsprechend ausgeführt?
- Falls Änderungen erfolgt sind:
  - A) Sind diese Änderungen verglichen mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nur geringfügige Abweichungen, d.h. bewirken diese keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter?
  - B) Sind diese Änderungen verglichen mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung geringfügig? Widersprechen diese allfälligen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (dh § 24f Abs 1 UVP-G 2000) nicht?
- Stimmen die Annahmen und Prognosen, soweit zum Abnahmezeitpunkt schon prüfbar, der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt überein?
- 1. Werden allfällig erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise für die Nachkontrolle benötigt?
- 2. Welcher sinnvolle Zeitpunkt zur Nachkontrolle (zwischen 3 und 5 Jahren) soll gewählt werden? (Dies insbesondere dann, wenn Vorgaben des Genehmigungsbescheides derzeit noch nicht überprüfbar sind)?

Zusammenfassend kommen die UVP-Sachverständigen übereinstimmend zum Schluss, dass

- das Vorhaben ist bis auf 2 geringfügige Abweichungen (Öffnung der Wildschutzzäune an 2 Stellen, keine Rekultivierungen bei zwei befristeten Rodungen (je 300 m<sup>2</sup>) aus Sicht der betroffenen Fachgebiete dem Genehmigungsbescheid entsprechend ausgeführt wurde;
- die 2 geringfügigen Abweichungen aus der Umweltsicht in den Wirkungen auf die Schutzgüter geringfügig bzw. nicht relevant sind und somit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (dh § 24f Abs 1 UVP-G 2000) nicht widersprechen;
- In einzelnen Fachbereichen sind Nachkontrollen und die Vorlage von Unterlagen erforderlich. Als Zeitraum für die Nachkontrolle werden vom SV für Forsttechnik, Wald- und Wildökologie 4-5 Jahre ab Betriebsaufnahme vorgeschlagen.

**III.4.** Die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung umfasst die mit dem UVP-Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014, dem 1. UVP-Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Mai 2015, GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/SCH2/2015, dem 2. UVP-Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13. Mai 2016, GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/IVVS4/2016 und dem 3. UVP-Änderungsbescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. September 2019, GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/IVVS4/2016 unter Mitwirkung der §§ 31 ff EISbG genehmigten Eisenbahnanlagen. Diese wurden entsprechend den eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungen genehmigungsgerecht ausgeführt.

Die Antragstellerin hat die oa Prüfbescheinigung gem § 34b EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH zuletzt vom 31. Juli 2020 vorgelegt, worin folgendes ausgeführt wird:

Die Prüfung ergab, dass

- die neuen Eisenbahnanlagen und die veränderten Eisenbahnanlagen den eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungen entsprechen und genehmigungsgerecht realisiert und ausgeführt wurden,
- die erforderlichen Unterlagen entsprechend der Ausführung vorgelegt wurden und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprochen wird

und dass

- keine Bedenken bestehen, dass ein sicherer Betrieb der Eisenbahn, ein sicherer Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und ein sicherer Verkehr auf der Eisenbahngewährleistet sind, sobald die Restarbeiten im Fachgebiet Elektrotechnik Oberleitung gemäß Kapitel 7.3 erledigt worden sind.

#### **IV. Erwägungen zu den Abnahme- und Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **IV.1. Abnahme und Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach dem UVP-G 2000**

**IV.1.1** Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 können die Behörden nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 ist eine Abnahmeprüfung nicht zwingend erforderlich und grundsätzlich auch nicht als bescheidmäßiges Verfahren konzipiert (vgl etwa *Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> [2013] § 24h Rz 3).

**IV.1.2** Gemäß § 24h Abs 6 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung von Abweichungen, die sie im Rahmen der Abnahmeprüfung oder der Nachkontrolle festgestellt hat, aufzutragen sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen im Sinne des § 24h Abs 2 UVP-G handelt.

Unter „geringfügig“ sind nur jene Abweichungen zu verstehen, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G bewirken (*Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 2010, 217).

Die Sachverständigen wurden befragt, ob allenfalls geringfügige Abweichungen vorliegen die aus deren Sicht nur geringfügige Wirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G bewirken.

Die UVP-Sachverständigen kommen in ihren Gutachten zusammengefasst zum Schluss, dass die bei der Prüfung hervorgekommenen zwei geringfügigen Abweichungen keine erheblichen Änderungen gegenüber dem Inhalt des mit den entsprechenden Bescheiden genehmigten Vorhabens darstellen, keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP haben und somit als geringfügige Abweichungen zu bewerten sind.

Diese Änderungen stellen somit geringfügige Abweichungen im Sinne der zitierten Bestim-

mung dar und konnten, da auch keine Rechte Dritter betroffen waren im Abnahmeverfahren unter Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 genehmigt werden.

**IV.1.3.** Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

**IV.1.4.** Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständlichen Änderungen – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es ist hier jedoch nicht zu prüfen ob die Änderungen dem Ergebnis der UVP widersprechen (*Schmelz/Schwarzer UVP-G-ON 1.00 § 18 b Rz 13*). § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die Sachverständigen wurden beauftragt, die vorliegenden Ausführungsunterlagen auf die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den nunmehr beantragten Änderungen zu prüfen und die Prüfung erforderlichenfalls zu ergänzen. Die im Verfahren erstatteten ergänzenden Überprüfungen zur Inbetriebnahme (Fachgebiete: Verkehrswesen (Schiene und Straße), Lärm- und Erschütterungsschutz, Raumplanung, Orts- und Landschaftsbild, Sachgüter, Humanmedizin, Elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser, Ökologie, Forsttechnik, Wald- und Wildökologie, Luft und Klima, Abfallwirtschaft und Bodenchemie) ist zusammengefasst zu entnehmen, dass das ausgeführte Vorhaben grundsätzlich der geänderten rechtskräftigen Genehmigung entspricht. Hinsichtlich der Fachgebiete Eisenbahnbautechnik, Konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau, Eisenbahnbetrieb, Signal-, Fernmelde- & Elektrobetriebstechnik sowie Oberleitung, Geotechnik & Hydrogeologie, Wasserbautechnik, Oberfläche (Straße) wird auf die Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG verwiesen, wonach das Vorhaben auch hinsichtlich dieser Fachgebiete der rechtskräftigen Genehmigung entsprechend ausgeführt wurde.

Hinsichtlich der bei der Prüfung festgestellten zwei geringfügigen Abweichungen wurde bereits oben ausgeführt, dass diese laut den Sachverständigen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP haben und somit jedenfalls nicht § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen. Durch diese geringfügigen Abweichungen werden auch keinen subjektiv-

öffentliche Rechte Dritter berührt.

Den Beteiligten, die gemäß UVP-G 2000 und EisbG dem Verfahren beizuziehen waren wurde im Zuge des abschließenden Parteiengehörs vom 12. August 2020 die Möglichkeit gegeben, sich zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu äußern bzw. durch schriftliche Stellungnahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

Im Zuge des Parteiengehörs ist die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 18. August 2020 bei der Behörde eingelangt.

**IV.1.5** Die von der Behörde erstellten Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie - als Gutachter beigezogen wurden.

Das Gutachten und die gutachterlichen Stellungnahmen sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Seitens der Behörde bestehen daher keine Zweifel, dass die vorliegenden Gutachten der UVP-Sachverständigen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und wurden im Verfahren auch keine dieser Ansicht entgegenstehenden Einwendungen vorgebracht.

**IV.1.6** Somit konnte mit Ausnahme der von den Sachverständigen angeführten geringfügigen Abweichungen die Feststellung gemäß Spruchpunkt I getroffen werden, dass das nunmehr fertiggestellte Vorhaben den Genehmigungsbescheid in der Fassung der Änderungsbescheide entsprechend ausgeführt wurde. Die von den Sachverständigen angeführten und von der Antragstellerin ergänzend zur Genehmigung beantragten Änderungen stellen geringfügige Abweichungen im Sinne des § 24h Abs 2 UVP-G dar und konnten somit im Zuge des Abnahmeverfahrens genehmigt werden. Die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24g UVP-G 2000 sind erfüllt. Subjektiv öffentliche Rechte Dritter waren durch die beiden Änderungen nicht betroffen und wurde den Formalparteien nach dem UVP-G 2000 sowie nach dem EisbG die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör gegeben. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

**IV.1.7** Für die Nachkontrolle wurde, wie von den Sachverständigen grundsätzlich empfohlen, ein Zeitpunkt von 5 Jahren ab Inbetriebnahme, somit ab Dezember 2024 fixiert.

**IV.1.8** Soweit von den Sachverständigen in der Prüfbescheinigung die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid

gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein. Vorschriften haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen. Hinsichtlich der in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen (Auflagen) ist auf die entsprechenden Vorschläge der Sachverständigen in der Prüfbescheinigung zu verweisen.

Daher wurden einzelne Auflagenvorschläge der Sachverständigen durch die Behörde im Sinne der Bestimmtheit bzw. auf der Grundlage ein rechtliches Sollen zum Ausdruck zu bringen, umformuliert sowie gleichlautende Auflagenvorschläge zusammengefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Nebenbestimmungen (vor allem die „Dauervorschriften“) des UVP-Genehmigungs- und der UVP-Änderungsbescheide weiterhin einzuhalten sind.

## **IV.2. Hochleistungsstreckengesetz**

**IV.2.1.** Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Hochleistungsstrecke) Wien (einschließlich Terminal Inzersdorf) – Pottendorf–Wiener Neustadt) wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstreckenverordnung) BGBl 1989/370 idF BGBl. II Nr. 397/1998 zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Abs 1 HIG erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Die gegenständlichen geringfügigen Änderungen stehen unzweifelhaft nicht im Widerspruch zur im UVP-verfahren erteilten Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

Gemäß § 5 Abs 8 HIG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Antrag des Eisenbahnunternehmens oder von Amts wegen die Rechtswirkungen gemäß § 5 Abs. 1 HIG eines Trassengenehmigungsbescheides für unwirksam zu erklären, wenn oder insoweit sie zur Sicherstellung des geplanten Trassenverlaufes nicht mehr notwendig sind.

Da nach der nunmehr erfolgten Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens die Rechtswirkungen des Trassengenehmigungsbescheides zur Sicherstellung des geplanten Trassenverlaufes nicht mehr notwendig sind war spruchgemäß (Spruchpunkt I.2) zu entscheiden.

## **IV.3. Betriebsbewilligung nach dem EisbG**

**IV.3.1.** Gemäß § 35 Abs. 1 EisbG ist Voraussetzung für die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung, dass die Eisenbahnanlagen der zugrundeliegenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

In der vorgelegten § 34b-Prüfbescheinigung (Fassung vom 31.07.2020) der wird zusammenfassend festgestellt, dass die Projektwerberin bei der Ausführung des Bauvorhabens die Vorgaben die aus der für die Umsetzung des Bauvorhabens erteilten Genehmigungen hervorgehen,

erfüllt hat, den maßgeblichen Stand der Technik, die Erfordernisse von Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes sowie die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere die Vorgaben gemäß §§ 5 und 6 AVO Verkehr 2011 eingehalten wurden und ein sicherer Betrieb erfolgen kann.

**IV.3.2** Mit der nunmehr am 31. Juli 2019 vorgelegten Fassung der Prüfbescheinigung gemäß § 34 EisbG, welche mit Ausnahme der Erfüllung der Restarbeiten der Fassung vom Dezember 2019 entspricht und somit sonst nicht abgeändert wurde, wurde nunmehr die zwischenzeitliche genehmigungskonforme Ausführung sämtlicher Restarbeiten mit Ausnahme der Behebung der bei der Kontaktkraftmessung aufgezeigten Mängel bestätigt.

**IV.3.3** *Stellt sich bei der Prüfung, ob genehmigungsgerecht ausgeführt wurde, heraus, dass mit Abweichungen von der Baugenehmigung ausgeführt wurde, so sind diese in der Prüfbescheinigung darzustellen. Sollten im Zuge der Baugenehmigung erhebliche Änderungen beabsichtigt sein, so kann über sie nicht in der Betriebsbewilligung bescheidmäßig abgesprochen werden, sondern es ist ein Antrag auf und die Erteilung der Baugenehmigung für das veränderte Bauvorhaben erforderlich. (Catharin in Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz<sup>3</sup> (2015), S 543)*

*Soweit gegenüber dem Bauentwurf unerhebliche Abweichungen in der Ausführung vorliegen (mitunter wird in der Praxis hier der Begriff ‚Modifikationen‘ verwendet), die der Beurteilbarkeit am Bescheidinhalt nicht abträglich sind, oder der Bauentwurf (was regelmäßig der Fall ist) über die den Gegenstand des Gutachtens gem § 31 und den Entscheidungsgegenstand der Baugenehmigung bildenden eisenbahntechnischen Inhalte hinaus weitere - nicht genehmigungsrelevante - Aussagen enthält (zB zur Färbung eines Dachs), ist dies der Beurteilung und Betriebsbewilligung nicht abträglich. Liegen hingegen erhebliche Änderungen vor, die einer Genehmigung iSd § 31 bedürfen, ist eine Änderungsgenehmigung zu erwirken. Nur auf deren Grundlage kann eine Betriebsbewilligung ergehen (Netzer in Altenburger/N. Raschauer, Umweltrecht Kommentar<sup>1</sup>(Oktober 2013) §35 Rz 3).*

Im Sinne der zitierten Literatur und auf Grund der Aussage der Sachverständigen in der Prüfbescheinigung, dass die darin angeführten Änderungen welche nur Änderungen einzelner in der Baugenehmigung zugrunde gelegter Unterlagen darstellen und welche auf Grundlage der erteilten Genehmigung ohne Erwirkung einer Änderungsgenehmigung gesetzt werden können wird auch seitens der Behörde aus eisenbahnrechtlicher Sicht von unerhebliche Abweichungen und somit nicht gesondert einer Baugenehmigung zuzuführenden Änderungen ausgegangen.

Zu der in der Prüfbescheinigung einzig festgehaltenen Abweichung im Fachgebiet Straßenverkehrstechnik (Erreichbarkeit der P & R Anlage am Bahnhof Achau) wird vom Sachverständigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese lediglich eine unwesentliche Abweichung der Ausführung darstellt, und diese somit inhaltlich den Genehmigungsbescheiden entspricht.

**IV.3.4.** Die Ersteller der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG sowie der EG-Prüfbescheinigungen erfüllen die jeweils dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (Akkreditierte Benannte Stelle gem § 31a Abs Z 2 EisbG) Inspektionsstelle sowie. Die Behörde geht auf Grund der vorgelegten Beweismittel, insbesondere auf Grund der vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG davon aus, dass die Eisenbahnanlagen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen und die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen durch die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gewährleistet ist.

Hinsichtlich der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen wird von den Prüfern festgehalten, dass die Bestimmungen des § 6 AVO-Verkehr 2017 geprüft und positiv beurteilt wurden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 34b iVm § 35 EisbG sind somit erfüllt.

**IV.3.5.** Da die gegenständliche Hochleistungsstrecke Teil des transeuropäischen Eisenbahnsystems ist bedeutet dies, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Durch die gegenständlichen Projektänderungen sind die unter die Richtlinie 2008/57/EG bzw. den 8. Teil des Eisenbahngesetzes fallenden Teilsysteme Infrastruktur (INF) und Energie (ENE) betroffen.

Seitens der Antragstellerin wurden diesbezüglich die EG Prüferklärungen AT/00000016210507/2020/000006 für das Teilsystem Infrastruktur sowie Nr. AT/00000016210507/2020/000005 für das Teilsystem Energie vorgelegt.

Diese EG-Prüferklärungen wurden aufgrund der ebenfalls vorgelegten EG Prüfbescheinigungen der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 13. Juli 2020, Bescheinigung Nr.: 2250/6/SG/2020/INF/DEEN/P2010-022-21-V1.0 für das Teilsystem Infrastruktur einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität und ID-Nr. AT/00000016210507/2020/000005 für das Teilsystem Energie ausgestellt.

Zum strukturellen Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (CCS) ist auszuführen, dass durch das gegenständliche Vorhaben selbst kein neues, erneuertes oder umgerüstetes Teilsystem in Betrieb genommen wird und dies, da die Inbetriebnahme des Teilsystems CCS in der Regel ganze Strecken oder zumindest weit über den jeweiligen Vorhabensraum hinausgehende Streckenteile betrifft, nicht Gegenstand des Verfahrens war. Hinsichtlich des Vorliegens eines sicheren Betriebs und Verkehr auf der Eisenbahn im gegenständlichen Abschnitt, wird auf die im Zuge der grundlegenden Genehmigungsverfahren vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG sowie auf die der Betriebsbewilligung zugrundeliegende Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG, insbesondere seitens der Fachgebiete „Eisenbahnbetrieb“ und „Sicherungs- und Fernmeldetechnik“ verwiesen.

Das zusätzliche Genehmigungserfordernis für die Betriebsbewilligung gem § 105 Abs 1 EisbG ist somit erfüllt.

**IV.3.6** Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 352/2009 der Europäischen Kommission vom 24. April 2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung). Diese wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2013/402 der Kommission vom 30. April 2013 welche durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 vom 13. Juli 2015 abgeändert wurde.

Die angeführten Verordnungen beinhalten bzw. beinhalten Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante Änderungen“ im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2013/402 wird die Verordnung (EG) Nr. 352/2009 mit Wirkung vom 21. Mai 2015 aufgehoben, wobei gemäß Artikel 2 Absatz 6. für Vorhaben die bei Geltungsbeginn dieser Verordnung in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium im Sinne von Artikel 2 Buchstabe t der Richtlinie 2008/57/EG waren, die CSM-Verordnung Nr. 352/2009 weiterhin gilt. Der UVP-Genehmigungsantrag datiert vom 10. Dezember 2014 und ist für das gegenständliche Projekt somit weiterhin die CSM-Verordnung Nr. 352/2009 anzuwenden.

Die durch das Projekt erfolgte Änderung der Schieneninfrastruktur wurde einer Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß der Durchführungsverordnung (CSM-Verordnung) Nr. 352/2009/EG gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG (Sicherheitsrichtlinie unterzogen).

Der Ersteller kommt im vorgelegten Risk Assessment Report vom Dezember 2018 zum Schluss, dass die sich aus der Änderung der Schieneninfrastruktur ergebenden Sicherheitsanforderungen im gegenständlichen Projekt durch angemessene Maßnahmen erfüllt werden.

**IV.3.7** Die Entscheidung hinsichtlich der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die im Verfahren vorgelegte Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG und die vorgelegten EG-Prüferklärungen samt zugrundeliegender Unterlagen.

Die erkennende Behörde erachtet die vorgelegte § 34b-Prüfbescheinigung für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurde insbesondere ausreichend dargestellt, dass die Ausführung des Vorhabens der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entspricht. Weiters wurden im Verfahren keine dieser Ansicht entgegenstehenden Einwendungen erhoben. Auch wurden vollständige und schlüssige Unterlagen zur Interoperabilität (Beilage zur EG-Prüferklärung) und Risikobewertung vorgelegt und waren die Antragsunterlagen somit insgesamt vollständig.

## **V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen**

### **V.1 Zur Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 18.04.2019**

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat kommt gemäß der zitierten Bestimmung des 12 Abs 1 ArbIG jedenfalls Parteistellung im gegenständlichen Abnahme- und Betriebsbewilligungsverfahren zu.

Die Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurde bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt (siehe Punkt IV.3.1).

Die Stellungnahmen des VAI stellt keine Einwendung im Rechtssinne dar.

## **VI. Zusammenfassung**

Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte nicht erkannt werden.

Die oben dargestellte Einschätzung der erkennenden Behörde betreffend den maßgeblichen Sachverhalt konnte auch durch die im Verfahren erhobenen Einwendungen nicht erschüttert werden.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die

Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden konnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>)

bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Hinweis:**

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Hinweis**

Dieser Bescheid wird durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 9a und 9 Abs 3 UVP-G 2000 (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

**dieser Bescheid ergeht weiters an:**

**1. Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie**

**Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Untere Donaustraße 13-15

1020 Wien

vorab per E-Mail an: [iv11@bmafj.gv.at](mailto:iv11@bmafj.gv.at)

**2. Umweltschutzbehörde Niederösterreich**

Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54

3109 St. Pölten

vorab per E-Mail an: [post.lad1ua@noel.gv.at](mailto:post.lad1ua@noel.gv.at)

**3. Landeshauptfrau von Niederösterreich**

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

Abteilung Wasserwirtschaft

als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Landhausplatz 1, Haus 2

3109 St. Pölten

vorab per E-Mail an: [post.wa2@noel.gv.at](mailto:post.wa2@noel.gv.at)

**4. Wirtschaftskammer Niederösterreich**

**Standortanwalt**

Wirtschaftskammer-Platz 1

3100 St. Pölten

vorab per E-Mail an: [standortanwalt@wknoe.at](mailto:standortanwalt@wknoe.at)

**nachrichtlich:**

**5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

**Abteilung Anlagenrecht**

Landhausplatz 1, Haus 14

3109 St. Pölten

per E-Mail an: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

**6. Bezirkshauptmannschaft Mödling**

Bahnstraße 2  
2340 Mödling

per E-Mail an: [post.bhmd@noel.gv.at](mailto:post.bhmd@noel.gv.at)

**7. Bezirkshauptmannschaft Baden**

Schwartzstraße 50  
2500 Baden

per E-Mail an: [post.bhbn@noel.gv.at](mailto:post.bhbn@noel.gv.at)

**8. Gemeinde Hennersdorf**

Achauer Straße 2  
2332 Hennersdorf

per E-Mail an: [office@gemeinde--hennersdorf.at](mailto:office@gemeinde--hennersdorf.at)

**9. Marktgemeinde Vösendorf**

Schlossplatz 1  
2331 Vösendorf

per E-Mail an: [info@voesendorf.at](mailto:info@voesendorf.at)

**10. Marktgemeinde Biedermannsdorf**

Ortsstraße 46  
2362 Biedermannsdorf

per E-Mail an: [gemeinde@biedermannsdorf.at](mailto:gemeinde@biedermannsdorf.at)

**11. Gemeinde Achau**

Hauptstraße 23  
2481 Achau

per E-Mail an: [office@achau.gv.at](mailto:office@achau.gv.at)

**12. Gemeinde Münchendorf**

Trumauerstraße 1  
2482 Münchendorf

per E-Mail an: [office@gemeinde-muenchendorf.at](mailto:office@gemeinde-muenchendorf.at)

**13. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Referat Umweltbewertung**

Umweltbundesamt  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien

per E--Mail an: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)

**14. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung**

Stubenring 1  
1010 Wien

per E--Mail an [v11@bmk.gv.at](mailto:v11@bmk.gv.at)

Für die Bundesministerin:  
Mag. Michael Andresek